

**Gemeindevertrag**  
über den regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz  
der Einwohnergemeinden Brugg, Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg,  
Remigen, Riniken, Rüfenach, Unterbözberg und Villigen

**I. Allgemeine Bestimmungen**

	§ 1
<u>Grundlagen, Ziel und Zweck</u>	<p><sup>1</sup> Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006, auf die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 22. November 2006 und auf die Ziffern 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes ab.</p> <p><sup>2</sup> Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Brugg, Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Remigen, Riniken, Rüfenach, Unterbözberg und Villigen.</p> <p><sup>3</sup> Leitgemeinde ist Brugg.</p>
	§ 2
<u>Geltungsbereich</u>	Der vorliegende Vertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Bevölkerungsschutzregion Brugg Nord. Insbesondere werden die bestehenden Zivilschutzorganisationen Brugg und Bözberg-Geissberg in eine erweiterte Organisationseinheit überführt.
	§ 3
<u>Zuständigkeiten</u>	<p><sup>1</sup> Die Leitgemeinde erfüllt für die Vertragsgemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Vertragsgemeinde verbleibt. Die Vertragsgemeinden unterstützen die Leitgemeinde insbesondere beim Aufbau der notwendigen Organisation sowie bei den baulichen Massnahmen für die gemeinsamen, gesetzlich vorgeschriebenen Liegenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitgemeinde übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion.</p>

## II. Bevölkerungsschutz

### § 4

#### Bevölkerungs- schutz / Einsatz- koordination durch RFO

Unter dem Begriff „Bevölkerungsschutz“ arbeiten die Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Katastrophen- oder Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte zusammen. Das regionale Führungsorgan (RFO) unterstützt die Einsatzleitung, koordiniert deren Einsatz im Sinne einer Nachbarhilfe gemeindeübergreifend und berät die Gemeindebehörden bei der Entscheidungsfindung.

## III. Organisation des Bevölkerungsschutzes

### § 5

#### Regionale Be- völkerungs- schutzkom- mission

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine regionale Bevölkerungsschutzkommission. Diese Kommission ist eine beratende Kommission der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

### § 6

#### Zusammen- setzung, Konsti- tuierung, Ent- scheidungen

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission mit einem Gemeinderat, in der Regel dem Vorsteher des zuständigen Ressorts, vertreten. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein. Der Chef RFO, der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter sind Mitglieder ohne Stimmrechte.

<sup>2</sup> Das Präsidium steht der Leitgemeinde zu. Die Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Kommission wird vom Zivilschutzstellenleiter geführt.

<sup>4</sup> Bei Entscheidungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## § 7

### Generelle Aufgaben

<sup>1</sup> Die Bevölkerungsschutzkommission hat folgende generellen Aufgaben:

- Beratung der Vertragsgemeinden;
- Beratung des Budgets und des rollenden Finanzplans für die nächsten fünf Jahre, welche durch die Leitgemeinde erstellt werden, zuhanden der Vertragsgemeinden;
- Beratung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung, welche durch die Leitgemeinde erstellt wird, zuhanden der Vertragsgemeinden;
- Antragstellung an die Gemeinderäte für den Erlass allenfalls erforderlicher Reglemente;
- Antragstellung an die Gemeinderäte für Änderungen dieses Gemeindevertrages;
- Beratung der Ausbildungsprogramme;
- Antragstellung an die Gemeinderäte bei Einsprachen und Beschwerden.

### Aufgaben im Bereich RFO

<sup>2</sup> Im Bereich des Regionalen Führungsorgans obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Koordination aller personellen und materiellen Mittel der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- Beratung über die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten sowie über die notwendigen Einsatzplanungen;
- Beratung über die Aus- und Weiterbildung des RFO.

### Aufgaben im Bereich Zivilschutz

<sup>3</sup> Im Bereich des Zivilschutzes obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- Beratung der Gemeinderäte in Fragen der Organisation, der Infrastrukturen und des Materials des Zivilschutzes;
- Antragstellung an die Gemeinderäte für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen;
- Antragstellung zu Gesuchen für die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft;
- Beschlussfassung über den Leistungsauftrag anhand der Gefährdungsanalyse des Kantons Aargau.

## § 8

### Regionales Führungsorgan

<sup>1</sup> Das Regionale Führungsorgan hat zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes die Aufgabe, bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die Einsatzleitung zu unterstützen und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren. Je nach Situation kann das Regionale Führungsorgan die Einsatzleitung übernehmen.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde wählt auf Vorschlag der Bevölkerungsschutzkommission das gemeinsame Regionale Führungsorgan. Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef RFO, dem Stabschef RFO sowie je einem Fachvertreter für die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie aus der benötigten Führungsunterstützung des Zivilschutzes. Die Leitgemeinde führt das Sekretariat.

<sup>3</sup> Der geschützte Führungsstandort befindet sich in Brugg. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

## IV. Organisation des Zivilschutzes

## § 9

### Zivilschutzorganisation (ZSO)

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO) mit dem Namen „ZSO Brugg Nord“.

<sup>2</sup> Der geschützte Führungsstandort befindet sich in Brugg.

## § 10

### Personal und Beauftragte

Die Anstellung des Personals und der Beauftragten aus diesem Vertrag erfolgt durch die Leitgemeinde. Das Personal wird vom Stadtrat gewählt und untersteht dem Dienst- und Besoldungsreglement der Leitgemeinde; die Beauftragten werden durch den Stadtrat eingesetzt. Dem Stadtrat steht die Disziplinargewalt zu.

## V. Bauliche Massnahmen, Anlagen und Material

## § 11

### Schutzräume für die Bevölkerung

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden erstellen die gemäss Gesetzgebung zu erstellenden öffentlichen Schutzräume inkl. Ausrüstung selber.

<sup>2</sup> Grundlagen für die Erstellung der erforderlichen Schutzräume bilden die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

## § 12

### Anlagen

- <sup>1</sup> Die gemeinsamen Anlagen der ZSO Brugg Nord sind im Anhang definiert.
- <sup>2</sup> Die aufgrund der Bundesgesetzgebung erforderlichen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten an den Bau und die Erneuerung der Anlagen Vorfinanzierungs- bzw. Baubeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinden zurückerstattet.
- <sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden finanzieren den Unterhalt und den Betrieb der gemeinsam genutzten Schutzanlagen und deren Einrichtungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Sichtkontrollen am Gebäude führen die Standortgemeinden der Anlagen bis auf weiteres selbst durch.
- <sup>4</sup> Die gemeinsam genutzten Anlagen der Vertragsgemeinden sind vor Abschluss dieses Vertrages durch die kantonale Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz auf den Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.
- <sup>5</sup> Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit den kantonalen und eidgenössischen Stellen geregelt werden.

## § 13

### Material, Inventar

- <sup>1</sup> Sämtliches Material der Anlagen und der öffentlichen Schutzräume ist durch die Gemeinden bzw. die ZSO vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen. Gemeinsames Material ist zu bezeichnen.

### Zustand

- <sup>2</sup> Das Material ist vor Abschluss des Gemeindevertrages auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.
- <sup>3</sup> Das gemeinsame Material ist im Rahmen des Budgets anzuschaffen.

## VI. Nutzungsrechte

## § 14

### Anlagen und Material

- <sup>1</sup> Die gemeinsam genutzten Anlagen, das Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden können nach vorgängiger Absprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material auch anderweitig verfügen. Vorbehalten sind die gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons.

## VII. Finanzielle Bestimmungen

### § 15

#### Gemeinsame Aufwände und Erträge

<sup>1</sup> Die gemeinsamen Aufwände und Erträge werden budgetiert.

Unter gemeinsame Aufwände fallen insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildungskosten;
- b) Entschädigungen für die Mitglieder des RFO und der ZSO;
- c) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen für die Bevölkerungsschutzkommission, das RFO, die ZSO samt Zivilschutzstelle;
- d) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten Schutzanlagen und deren Einrichtungen;
- e) Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt des Materials;
- f) Verwaltungsentschädigung für die Rechnungsführung und die Leitungsaufgaben der Leitgemeinde.

Der Mehraufwand wird jährlich durch Beiträge der Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres) ausgeglichen. Die Leitgemeinde kann von den Vertragsgemeinden angemessene Akontorechnungen verlangen. Die Gemeinden haben ihre Rechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### Entschädigungen

<sup>2</sup> Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.

#### Kosten für Katastrophen- und Notlageeinsätze

<sup>3</sup> Die Kosten von Katastrophen- und Notlageeinsätzen werden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) bei Einsätzen im gesamten Gebiet nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel;
- b) bei Einsätzen nur in Teilen der Vertragsgemeinden entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden.

#### Kosten für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

<sup>4</sup> In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Verbundgebietes erstellt die Leitgemeinde an die zuständige Behörde / Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen.

#### Rechnungsführung

<sup>5</sup> Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Die Rechnungsprüfung obliegt der Finanzkommission der Leitgemeinde. Die Vertragsgemeinden können Einsicht in die Rechnungsakten nehmen.

#### Abrechnung und Budget

<sup>6</sup> Die Leitgemeinde erstellt jährlich bis spätestens Mitte Februar eine detaillierte Abrechnung über den Mehraufwand. Die Leitgemeinde hat den Vertragsgemeinden nach Beratung durch die Bevölkerungsschutzkommission bis spätestens Mitte Juli die Angaben für das Budget des kommenden Jahres zukommen zu lassen.

#### Fusionskosten

<sup>7</sup> Kosten Dritter, welche den Gemeinden bereits im Jahr 2010 aufgrund der Fusionsbemühungen entstehen, werden von den Gemeinden gemäss Bevölkerungszahl getragen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 16

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die vom Kanton am 20. Januar 2004 genehmigten Satzungen des Gemeindeverbands „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Bözberg-Geissberg“ aufgelöst.

#### Vertragsdauer / Erneuerung

<sup>2</sup> Der Vertrag ist auf fünf Jahre fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert er sich um weitere fünf Jahre.

#### Kündigung

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer 5-jährigen Vertragsperiode zu kündigen.

Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung von Baukostenbeiträgen ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2% erfolgt.

#### Auflösung

<sup>4</sup> Bei Kündigung einer Vertragsgemeinde kann der Vertrag aufgelöst werden, sofern dies zu erheblichen finanziellen Nachteilen für die verbleibenden Gemeinden führt. Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der durchschnittlichen Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

#### Änderungen

<sup>5</sup> Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden, sofern sie keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

#### Nachträglicher Beitritt

<sup>6</sup> Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch die Bevölkerungsschutzkommission beraten und von den zuständigen Organen der Vertragsgemeinden genehmigt.

#### Rechtspflege / Beschwerden

<sup>7</sup> Über Beschwerden gegen Entscheide des ZS Kdt und gegen Verfügungen des Chfs RFO entscheidet die Leitgemeinde. Kommen Schutzdienstpflichtige ihrer Dienstpflicht nicht nach, erlässt der Gemeinderat des Wohnsitzes des Schutzdienstpflichtigen die Verfügungen.

Streitigkeiten

<sup>8</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs- und Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen.

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafrecht

<sup>9</sup> Widerhandlungen oder Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zuständigen Behörde sind nach Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuch, insbesondere des Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), strafbar. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze.

Anhang: Die gemeinsamen Anlagen der ZSO Brugg Nord

Vom zuständigen Organ genehmigt am:

Brugg: \_\_\_\_\_

Gallenkirch: \_\_\_\_\_

Linn: \_\_\_\_\_

Mönthal: \_\_\_\_\_

Oberbözberg: \_\_\_\_\_

Remigen: \_\_\_\_\_

Riniken: \_\_\_\_\_

Rüfenach: \_\_\_\_\_

Unterbözberg: \_\_\_\_\_

Villigen: \_\_\_\_\_

Der Beschluss ist nach unbenütztem Ablauf einer allfälligen Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen am:

Brugg: \_\_\_\_\_  
Gallenkirch: \_\_\_\_\_  
Linn: \_\_\_\_\_  
Mönthal: \_\_\_\_\_  
Oberbözberg: \_\_\_\_\_  
Remigen: \_\_\_\_\_  
Riniken: \_\_\_\_\_  
Rüfenach: \_\_\_\_\_  
Unterbözberg: \_\_\_\_\_  
Villigen: \_\_\_\_\_

Vom Stadtrat Brugg genehmigt am 10. März 2010

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:      Der Stadtschreiber:

Vom Gemeinderat Gallenkirch genehmigt am 12. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Linn genehmigt am 19. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Mönthal genehmigt am 12. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Oberbözberg genehmigt am 13. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Remigen genehmigt am 26. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Riniken genehmigt am 20. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Rüfenach genehmigt am 14. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Unterbözberg genehmigt am 14. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Villigen genehmigt am 19. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

(Fassung vom 4. Mai 2010)

## ***Anhang zum Gemeindevertrag***

### Gemeinsame Anlagen der ZSO Brugg Nord

- Kommandoposten in Brugg
- Bereitstellungsanlage II in Riniken
- Bereitstellungsanlage II in Villigen
- Bereitstellungsanlage III in Oberbözberg

(Stand: Januar 2011)